



Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg | Postfach 10 01 40 | 70001 Stuttgart

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des Öffentlichen Rechts
M 1, 4-5
68161 Mannheim

Name: Nadine Gärtner
Telefon: +49 711 123-2928
E-Mail: nadine.gaertner@mlw.bwl.de

Geschäftszeichen: MLW14-24-164/46
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 5. Juni 2025

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

**Ihr Antrag auf Genehmigung vom 3. Juni 2024, eingegangen beim Ministerium für
Landesentwicklung und Wohnen am 10. Juni 2024**

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,
sehr geehrter Herr Verbandsdirektor,

ich freue mich, Ihnen anbei die Urkunde über die Genehmigung der 1. Änderung des
Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar übersenden zu können.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 23. April 2025 mitgeteilt wurde, wird in der
Raumnutzungskarte (PS Z 1.52.4) des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehene
Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen WO-VRG01-G – Worms (Mittelhahntal)
aufgrund der Unvereinbarkeit zur benachbarten Planung der Planungsgemeinschaft
Rheinhessen-Nahe von der Verbindlichkeit ausgenommen. Dies ist in der Raumnutzungskarte
vor der öffentlichen Bekanntmachung in geeigneter Weise kenntlich zu machen (vgl. hierzu die
Ausführungen in der Genehmigungsurkunde). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dies
einen Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar
erforderlich macht, mit dem die Verbandsversammlung als Beschlussorgan des Verbands sich
den mit der Genehmigung geänderten Planinhalt zu eigen macht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 02.10.2007, Az.: 8 C 11412/06.OVG).



Der Verband Region Rhein-Neckar wird gebeten, die Daten des verbindlichen Regionalplans entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen und Verfahrensweisen in den PlanAtlas Baden-Württemberg und in das Rauminformationssystem Rheinland-Pfalz einzustellen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg – oberste Landesplanungsbehörde und das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz – oberste Landesplanungsbehörde bitten außerdem um Übersendung eines Nachweises der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung mit Fundstellenangaben sowie von je 10 Exemplaren der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nach Drucklegung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kessler

Abteilungsleiterin

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Anlage

Genehmigungsurkunde